



INHALT:

Apostolischer Stuhl

Botschaft zur Fastenzeit.....2

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Fastenaktion Misereor 2016.....4

Hinweise zur Durchführung der
Misereor-Fastenaktion 2016.....5

Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz.....6

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes.....9

Beschlüsse der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes.....10

Ordnung für den Dienst der katholischen
Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten,
einschließlich den Abschiebungshaftan-
stalten, den Jugendarrestanstalten und der
Forensik der Freien Hansestadt Bremen.....16

Dekret über die Ausgliederung der Straße
Maria-Casper-Filser-Straße in Hannover
und über die Zuweisung dieser Straße zur
katholischen Pfarrgemeinde St. Martin,
Hannover.....18

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten.....19

Wirtschaftsplan 2016 für das Bistum
Hildesheim.....19

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese
Hildesheim im Bereich des Landes
Niedersachsen für das Jahr 2016.....19

Kirchensteuerbeschluss 2016 für die auf
bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchen-
gemeinden des Bistums Hildesheim.....21

Haushaltsrichtlinien für die Kirchen-
gemeinden 2016 und Jahresrechnung 2015.....23

Falsche Ausweis- und Reisedokumente
der "Reichsbürgerbewegung".....25

Kirchliche Mitteilungen

Einladung zur Chrisam-Messe.....26

Pontifikalhandlungen 2015.....27

"Mithelfen und Teilen" - Gabe der
Erstkommunionkinder 2016.....28

"Mithelfen und Teilen" - Gabe der
Gefirmten 2016.....29

Firmungen 2017.....30

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 21. Februar 2016.....30

Diözesannachrichten.....31

Botschaft zur Fastenzeit 2016

„Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (Mt 9, 13).

Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums

1. Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist.

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass »die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren« (Misericordiae Vultus, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative „24 Stunden für den Herrn“ wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort - insbesondere auf das prophetische Wort - unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im Magnificat prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht - schon auf etymologischer Ebene - die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (rahamim - rehem) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (hesed), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

2. Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben - wie im Fall Hoseas (vgl. Hos 1-2) -, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschengewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur „inkarnierten Barmherzigkeit“ (vgl. Misericordiae Vultus, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das Schema aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: »Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft« (Dtn6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist »die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 36), jene erste Verkündigung, »die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese [...] immer wieder verkünden muss« (ebd., 164). Die Barmherzig-



keit »drückt (dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet« (Misericordiae Vultus, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

3. Die Werke der Barmherzigkeit

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, »dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind« (ebd., 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird »erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihn sorgsam beistehen« (ebd.). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen kann (vgl. Ex 3,5) - umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. Hld 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. Lk 16,20-21), nicht einmal sehen will - dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische „Ihr werdet sein wie Gott“ anklingt (vgl. Gen 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der Technoscience zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbar unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm

- gleichsam als Geschenk - bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen“, die „Mächtigen“ und die „Reichen“, von denen das Magnificat spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie, wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteil wurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015,

dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen

Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13.03.2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.



Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem **Leitwort** der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“ ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11.00 Uhr im St. Kiliansdom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das **Aktionsplakat** zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Das Foto des brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft Misereor deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „**Liturgischen Bausteinen**“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwoch und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Fröschichten sowie Vorschlägen für die Gestal-

tung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das **Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“** lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenkalendar 2016 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der **Jugendaktion** von Misereor, dem BDKJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite **„Coffee-Stop-Tag“** am Freitag, dem 11. März 2016.

Am **4. Fastensonntag** (5./6. März 2016) soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion** verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am **5. Fastensonntag** (12./13. März 2016), wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das

Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der **Misereor-Homepage** www.misereor.de/fastenaktion; dort stehen viele Materialien zum Download bereit. Bestellmöglichkeiten auch unter www.misereor-medien.de. **Materialien zur Fastenaktion** können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beachtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 95

Kirchliches Arbeitsrecht

2., völlig überarbeitete Neuauflage 2015

Die Broschüre enthält wichtige Normen, Ordnungen und Texte des kirchlichen Arbeitsrechts in der katholischen Kirche. Durch die systematische Zusammenstellung der maßgeblichen Bestimmungen verfolgt sie das Ziel, eine Orientierung über die wichtigsten kirchenarbeitsrechtlichen Vorschriften zu geben. Die Textausgabe, die auch in Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden kann, wendet sich an die kirchlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, an die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie an alle Interessierten.

Die vorliegende völlig neu bearbeitete 2. Ausgabe gibt den aktuellen Rechtsstand wieder. Durch den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 27. April 2015 zur Änderung der Grundordnung haben sich weitreichende Veränderungen ergeben, die sowohl das kollektive als auch das individuelle Arbeitsrecht betreffen. Im Vergleich zur

Vorauflage neu eingefügt wurden die Rahmen-KODA-Ordnung sowie die Richtlinie für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der jeweils neuesten Fassung.

Neben der vorliegenden umfangreichen Textsammlung wird auch eine schlankere Broschüre (Die deutschen Bischöfe Nr. 95A) zur Verfügung gestellt, die häufig Arbeitsverträgen beigelegt wird. Sie umfasst die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“.

Gemeinsame Texte

Nr. 23

Im Dienst an einer gerechten Gesellschaft

Dokumentation der Diskussionsphase und Gemeinsame Ökumenische Feststellung zur Ökumenischen Sozialinitiative

Mit einer Gemeinsamen Ökumenischen Feststellung, die am 2. Oktober 2015 in Berlin vorgestellt wurde, ist die am 28. Februar 2014 begonnene Ökumenische Sozialinitiative zum Abschluss gekommen. Neben dieser Feststellung dokumentiert die Publikation auch die Diskussionsphase der Sozialinitiative. Dazu gehören zum einen die Vorträge und Statements beim Kongress der Ökumenischen Sozialinitiative am 18. Juni 2014 in Berlin, bei dem die verschiedenen Themen und Positionen zur Sozialinitiative gebündelt und mit den verschiedenen politischen Kräften, gesellschaftlichen Gruppen und kirchlichen Verbänden diskutiert wurden. Zum anderen veröffentlichten die Kirchen eine Analyse der öffentlichen Resonanz sowie eine Auswertung der Stellungnahmen und Wortmeldungen zum Impulstext „Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft“, die über das offene Diskussionsforum der Homepage www.sozialinitiative-kirchen.de eingereicht wurden. Diese Bilanz der Rückmeldungen ist letztlich in die Gemeinsame Ökumenische Feststellung eingeflossen. Von dieser Feststellung soll das Signal ausgehen, dass sich die Kirchen weiterhin mit den gesellschaftlichen und sozialen Fragen befassen.



Die deutschen Bischöfe

Nr. 101

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ ist neueren lehramtlichen und kirchenrechtlichen Verlautbarungen angepasst worden. Die überarbeitete Rahmenordnung für Ständige Diakone wurde im Juni 2011 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet und im Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus rekognosziert.

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ besteht aus zwei Teilen. Teil I enthält grundlegende Bestimmungen zum Beruf und zur kirchlichen Stellung des ständigen Diakones, umschreibt die beruflichen Aufgabenbereiche, benennt Voraussetzungen für den Dienst, regelt Fragen der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung. Die dienstrechtlichen Bestimmungen finden sich im Teil II. Die überarbeitete „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt die bislang gültige Rahmenordnung von 1994.

Nr. 203

Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum

„Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt“ (Röm 11,29)

Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in den katholisch-jüdischen Beziehungen aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums von „Nostra aetate“ (Nr. 4)

Ausgehend von der Sonderstellung der christlich-jüdischen Beziehungen innerhalb des interreligiösen Dialogs greift die Erklärung der Päpstlichen Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum einige theologische Fragestellungen auf, um Impulse für das weitere theologische Nachdenken zu geben. Dazu gehören das Offenbarungsverständnis, das Verhältnis zwischen Altem und Neuem Bund, die Beziehung zwischen der Heilsuniversalität Jesu Christi und dem ungekündigten Bund Gottes mit Israel sowie der Evangelisierungsauftrag der Kirche im Verhältnis zum Judentum.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 43

Gerechte Regeln für den freien Handel. Sozialethische Orientierungen für eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Stellungnahme eines von der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz berufenen Expertenkreises

Das Vorhaben einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) wird in der Öffentlichkeit und auch innerkirchlich kontrovers diskutiert. Der vorgelegte Expertentext möchte angesichts dessen die verschiedenen Argumente darlegen und eine sozialethische Orientierung bieten.

Die Stellungnahme geht davon aus, dass grenzüberschreitender freier Handel immer danach zu beurteilen ist, ob und wie er dazu beiträgt, den allgemeinen Wohlstand zu mehren sowie die Entwicklungschancen der Armen zu verbessern. Hierzu braucht es einen Ordnungsrahmen. Ziel eines Handelsabkommens zwischen der EU und den USA ist vor allem der Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Notwendige und gerechtfertigte Standards wie etwa das Schutzniveau für Verbraucher und Umwelt sowie das politische Regulierungspotential dürfen dabei nicht verringert werden. Der Expertentext plädiert für einen zukunftsweisenden reformierten Investitionsschutz im Rahmen des Transatlantischen Abkommens. Gleichzeitig mahnt er größtmögliche Transparenz an sowie nach Abschluss eines Abkommens eine regelmäßige Auswertung aller handels-, investitions- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen, um Fehlentwicklungen begegnen zu können.

Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:
Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618

Arbeitshilfen

Nr. 276

Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute

Texte zur Bischofssynode 2015 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 4. Bis 25. Oktober 2015 findet in Rom die Weltbischofssynode unter dem Leitwort „Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“ statt. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht bald nach Abschluss der Bischofssynode die wichtigen Texte: Neben den Ansprachen von Papst Franziskus finden sich in der Arbeitshilfe auch die Redebeiträge der deutschen Synodenteilnehmer und die drei Relationen des deutschen Sprachzirkels der Synode. Weitere Dokumente werden die Rede von Kardinal Christoph Schönborn (Wien) zum Festakt 50 Jahre Bischofssynode sowie die Auftaktrelatio zum Beginn der Synodenberatungen von Kardinal Peter Erdö (Budapest) sein. Die Arbeitshilfe ergänzt die Sammlung von Dokumenten zur Bischofssynode 2014 (Arbeitshilfe 273). Nach Herausgabe der Arbeitshilfe wird allen Priestern, Diakonen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

Arbeitshilfen

Nr. 277

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Syrien

Die Situation der Christen in Syrien hat sich in den vergangenen vier Jahren dramatisch verschlechtert. Der Bürgerkrieg dauert an und auf absehbare Zeit ist keine friedliche Lösung des Konflikts in Sicht. Die Berichte über die Gräueltaten der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ (IS) reißen nicht ab. Seit vielen Monaten suchen zehntausende Menschen aus Syrien in Deutschland Schutz und Sicherheit. Dabei ist häufig wenig über die religiösen und

kulturellen Hintergründe dieser Menschen bekannt. In der Arbeitshilfe werden die Hintergründe der aktuellen Entwicklungen dargestellt und die Situation der Christen beleuchtet. Die verschiedenen Berichte über die Situation in Syrien geben ein erschreckend deutliches Zeugnis vom anhaltenden Exodus der Christen.

Mit der vor einigen Jahren ins Leben gerufenen Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“ stellen die deutschen Bischöfe jährlich ein anderes Land in den Mittelpunkt. Die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, soll so auf möglichst breiter Ebene lebendig gehalten werden. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt. Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird nach Erscheinen jeder Pfarrei zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

Arbeitshilfe zum Familiensonntag 2016 veröffentlicht „Was jetzt wichtig ist – Perspektiven nach der Familiensynode“

Anlässlich des Familiensonntags am 17. Januar 2016 veröffentlicht die Deutsche Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe. Nach der XIV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode im Oktober 2015 steht die Arbeitshilfe unter dem Thema „Was jetzt wichtig ist – Perspektiven nach der Familiensynode“. Sie bietet Impulse und Anregungen für den Rückblick auf die Synode und für den Ausblick auf die Seelsorge.

Die Arbeitshilfe beinhaltet unter anderem einen Überblick über das Abschlussdokument der Bischofssynode sowie ein Interview mit dem Ehepaar Petra und Dr. Aloys Buch, die als Berater an der Synode teilgenommen haben. Thema ist außerdem der Studientag, der im Vorfeld der Synode auf Einladung der Präsidenten der Französischen, Schweizer und Deutschen Bischofs-



konferenz stattgefunden hat. Darüber hinaus bietet die Arbeitshilfe Gestaltungselemente für Gebet und Gottesdienst, insbesondere für den Familiensonntag selbst.

Im Vorwort der Arbeitshilfe schreibt der Vorsitzende der Kommission für Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Heiner Koch (Berlin): „Mit Spannung wurden die Beratungen erwartet und mit vielen Hoffnungen wurde auf die Beratungsergebnisse geschaut. Nun liegen diese weltkirchlichen Ereignisse bereits hinter uns und wir stehen vor der Frage, was die Synode uns gesagt hat und was das für die konkrete Seelsorge der Kirche bedeutet.“ Jetzt sei es an Papst Franziskus, wie der Weg weitergehe: „Papst Franziskus hat signalisiert, dass er zunächst diese Ergebnisse für sich selbst einordnen und überdenken muss, bevor er das Wort ergreift“, so Erzbischof Koch. Dennoch ergeben sich auch jetzt schon viele Aspekte, auf die auf die Synode hingewiesen habe: „Nicht zuletzt die Dynamik und den Anstoß zu einem neuen Aufbruch gilt es aufzunehmen, die von der Synode ausging. Lassen wir uns also von dem ernsthaften Ringen der Synodenväter inspirieren und ermutigen, die Eheleute und die Familien neu in den Fokus der Seelsorge zu rücken“, schreibt Erzbischof Koch: Die Arbeitshilfe ist eine „Einladung, die Synode aufzugreifen und den Familiensonntag in den Pfarreien, Verbänden und Institutionen zu gestalten.“

Der Familiensonntag findet seit 1976 jährlich am zweiten Sonntag im Jahreskreis (Dritter Sonntag im Januar) statt. Er soll die Familienseelsorge bereichern und dient der Schwerpunktsetzung in diesem Bereich für das ganze Jahr.

Die Arbeitshilfe Nr. 280 „Was jetzt wichtig ist – Perspektiven nach der Familiensynode“ und das Plakat sind nicht als Druckexemplar, sondern nur online als pdf-Dateien verfügbar und können unter www.dbk.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ heruntergeladen werden.

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Sitzung der Bundeskommission 3/2015 am 22. Oktober 2015 in Mainz

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Mainz, den 22. Oktober 2015

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22.10.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 05.01.2016

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschlüsse der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes**

**Spruch des Vermittlungsausschusses
der Regionalkommission Nord
zu Antrag 48/2015/RK Nord**

**Antrag 48/2015/RK Nord
Caritas Magdalenenhof gemeinnützige GmbH,
Mühlenstr. 24, 31134 Hildesheim**

Der Vermittlungsausschuss nimmt hinsichtlich der Modalitäten Bezug auf den vorgenannten Antrag und beschließt ergänzend folgendes:

1. Im Kalenderjahr 2015 wird das Antragsvolumen von 206.800,00 Euro auf 66% reduziert gleich 136.488 Euro.
2. Im Kalenderjahr 2016 wird das Antragsvolumen von 212.600,00 Euro auf 40% reduziert gleich 85.040,00 Euro.
3. Hinsichtlich der Berechnung der jeweiligen Anteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Modalitäten des vorgenannten Antrags. Der sich so je Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter errechnete Betrag wird im Kalenderjahr 2015 und im Kalenderjahr 2016 von der Weihnachtiszuzahlung bzw. der Jahressonderzahlung in Abzug gebracht.
4. Dem Antrag für das Jahr 2017 wird nicht entsprochen.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden,

erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

6. Die Kürzungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Antragstellerin bis zum 31.03.2016 eine im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses auszuwählenden Unternehmensberater beauftragt, ein Zukunftskonzept für die Einrichtung aufzustellen. Der Unternehmensberater muss über einschlägige Erfahrungen in der Beratung/Sanierung von Sozialeinrichtungen verfügen.
7. Die Laufzeit des Spruches endet am 30.06.2017.
8. Die Änderungen treten am 09.11.2015 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter



Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
4. Sollte das Jahresergebnis 2015 und 2016 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 25.000,00 € ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
6. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, den 09. November 2015

Bernhard Baumann-Czichon
Vorsitzender des Vermittlungsausschusses

Vorstehenden Beschluss des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 09.11.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 16.12.2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord
zu Antrag 49/2015/RK Nord**

**Antrag 49/2015/RK Nord
Caritas Altenpflege gemeinnützige GmbH
Teresienhof, Steuerwalder Straße 18, 31137
Hildesheim**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Altenpflege gGmbH wird in den Jahren 2015 bis 2017 die Weihnachtsgewährung bzw. die Jahressonderzahlung wie folgt gekürzt: im Jahr 2015 um 60 v.H., im Jahr 2016 um 40 v.H. und im Jahr 2017 um 25 v.H.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird bis zum 30.06. 2018 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsüber-

gang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

3. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 07.10.2015 und endet am 30.6.2018.
4. Die Änderung tritt am 07.10.2015 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

4. Sollte das Jahresergebnis 2015, 2016 und 2017 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von jeweils mehr als 25.000,- € ausweisen, wird der Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
6. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, 07.10.2015

Claudia Schmücker
Vorsitzende der Unterkommission
zu Antrag 49/2015/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 03.11.2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord
zu Antrag 50/2015/RK Nord**

**Antrag 50/2015/RK Nord
Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim
e.V., Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2015 eine um 68 v.H. reduzierte Weihnachtswahlzahlung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 oder 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2015 eine um 68 v.H. reduzierte Jahreswahlzahlung gezahlt.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeitende, die während der Laufzeit des Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeitende, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeitende, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR – Caritas Anwendung finden.
4. Die Laufzeit dieses Beschlusses beginnt am 07.10.2015 und endet am 30.06.2016.
5. Der Beschluss tritt am 07.10.2015 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitenden, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitenden, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
4. Sollte der Jahresüberschuss des Jahres 2015 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 25.000 Euro ausweisen, wird der überschüssende Betrag an die Mitarbeitenden bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeitenden ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeitenden. Darüber

hinaus können weitere Regelungen insbesondere zur Beschäftigungssicherung im Einzelfall angeordnet werden.

6. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer Mitarbeitervertreterin / einem Mitarbeitervertreter während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, 07.10.2015

Oliver Hölters
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag 50/2015/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 03.11.2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 58/2015/RK Nord

Antrag 58/2015/RK Nord
Altenpflegeheim St. Monika, Vizelinstr. 4,
31785 Hameln

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - im Kalenderjahr 2015 eine um 50 v. H.
 - im Kalenderjahr 2016 eine um 50 v. H.gekürzte Weihnachtswahlleistung.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von § 16 der Anlage 32 und § 15 der Anlage 33 zu den AVR
 - im Kalenderjahr 2015 eine um 50 v. H.
 - im Kalenderjahr 2016 eine um 50 v. H.gekürzte Jahressonderzahlung.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO - wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang



nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

4. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2017.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
3. Der Dienstgeber richtet einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat, fort. Der Mitarbeitervertretung wird auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
4. Sollte das Betriebsergebnis der Jahre 2015 und 2016 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss

von jeweils mehr als 25.000,- € ausweisen, wird der darüber hinaus gehende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

Hannover, den 14.12.2015

Elisabeth Stankowski
Vorsitzende der Unterkommission
zu Antrag Nr. 58/2015 RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.01.2016

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, einschließlich den Abschiebungshaftanstalten, den Jugendarrestanstalten und der Forensik der Freien Hansestadt Bremen

Präambel

Die Seelsorge an Gefangenen gehört zum unverzichtbaren Auftrag der Kirche (vgl. Mt, 25,36). Sie hat ihre Wurzel in den Gedanken an die Gefangenen in der Heiligen Schrift. Im Zentrum der messianischen Erwartung, wie sie in den Gottesknechtliedern des Propheten Jesaja zum Ausdruck kommt, steht die Befreiung der Gefangenen (vgl. Jes 42,7; 49,9). In seiner Predigt in Nazareth zu Beginn seines Wirkens erklärt Jesus die Verkündigung der Entlassung der Gefangenen zum Inhalt seiner Sendung (vgl. Lk 4,19). Die Erinnerung „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ gehört nach dem Hebräerbrief (Heb 13,3) zu den Grundaufgaben der christlichen Gemeinde, die selbst ein Echo bis in das Vierte Hochgebet des Römischen Messbuchs – „den Armen verkündete er die Botschaft vom Heil, den Gefangenen die Freiheit“ – gefunden hat.

I. Rechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert einerseits Gefangenen das Recht auf freie Religionsausübung (Art. 4 GG) und andererseits den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht zu Gottesdienst und Seelsorge auch in Gefängnissen (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV). In Bremen wird die Gefängnisseelsorge durch den Art. 28 des Reichskonkordats von 1933 und den Artikel 11 des Vertrages zwischen Dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen von

2003 institutionell gewährleistet und rechtlich verankert.¹

II. Dienstordnung der katholischen Seelsorge

§ 1 Grundlagen

1. Die Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten einschließlich der Abschiebungshaftanstalt und der Forensik der Freien Hansestadt Bremen (im Folgenden „Justizvollzugsanstalten“ genannt) bildet einen Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.
2. Justizvollzugsseelsorger/-innen sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in den Anstalten beauftragt worden sind. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern, Diakonen, Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten und sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Folgenden „Seelsorger/-innen“ genannt) ausgeübt. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.

¹ Texte aus Konkordaten:

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Katholische Kirche in ihrem Recht, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden. Staatskirchenvertrag von 2003, Artikel 8

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Reichskonkordat von 1933, Artikel 28



3. Die Seelsorger/-innen bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht ausschließlich dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte des Leiters/der Leiterin der Anstalt im Rahmen der Anstaltsgewalt.

§ 2 Pflichten der Justizvollzugsseelsorger/-innen

1. Die Seelsorger/-innen sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug zu beachten.
2. Die Seelsorger/-innen sind verpflichtet, sich für dieses seelsorgliche Arbeitsfeld spezifisch zu qualifizieren. Dies erfolgt durch eine Zusatzausbildung, die durch die Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland für alle in den Diözesen mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten angeboten wird. (Vgl.: „Die Deutschen Bischöfe“, „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3), Der Auftrag der Kirche im Gefängnis, Nr. 84, S. 51).

§ 3 Aufgaben der Justizvollzugsseelsorger/-innen

Im Rahmen der Justizvollzugsseelsorge haben die Seelsorger/-innen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Feiern regelmäßiger Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen,
2. Spendung und Feier der Sakramente, Vornahme sonstiger Kasualien,
3. Durchführung von seelsorgerlichen Gesprächen mit den Inhaftierten, je nach Haftbedingungen der Inhaftierten
 - a) einzeln im Büro der Seelsorge,
 - b) einzeln in dessen Haftraum,
 - c) einzeln oder in Gruppen im Übrigen Anstaltsbereich,
4. Durchführung von Sonderbesuchen in dem Seelsorgebüro in der Haftanstalt als Einzelgespräche, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen geboten ist,
5. Seelsorgerlicher Beistand und caritative Hilfe für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
6. Krankenseelsorge,
7. Persönlichkeitsbildung der Inhaftierten in Form von religiöser Unterweisung und sonstigen Hilfen,
8. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
9. Durchführung von Ausgängen und Begleitung von Ausführungen von Inhaftierten, wenn es pastoral sinnvoll ist,
10. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Inhaftierten und ihren Pfarrgemeinden, sowie die Möglichkeit, entsprechende Gespräche innerhalb der Anstalt führen zu können,
11. Zusammenarbeit mit den übrigen im Vollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Inhaftierten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
12. Einsatz für eine sinnhafte und wertgebundene Gestaltung des Justizvollzugs,
13. Angebot der Seelsorge für alle im Vollzug tätigen Personen (Einzelgespräche, Gesprächstage, Trauerbegleitung),
14. Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

15. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnisseelsorge in Kirche und Gesellschaft,
16. Mitwirkung bei Kriseninterventionen².

§ 4 Schweigepflicht der Seelsorger/-innen in der Justizvollzugsseelsorge

1. Justizvollzugsseelsorger/-innen im Sinne von § 1 Absatz 2 haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger/-innen anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie durch die Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgsam prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
2. Das Beichtgeheimnis bleibt unberührt und ist streng zu wahren und zu gewährleisten.
3. Soweit Kenntnisse unter das Seelsorgegeheimnis nach Absatz 1 oder unter das Beichtgeheimnis fallen, haben die Seelsorger/-innen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO. Sie sind auch nicht verpflichtet, geplante Straftaten anzuzeigen, wenn diese Information im Rahmen der Eigenschaft als Seelsorger/-in anvertraut worden ist. Nicht unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen diejenigen Kenntnisse der Seelsorger/-innen, die diese im Rahmen von administrativen, caritativen oder erzieherischen Tätigkeiten erfahren. Im Zweifelsfall kommt der Gewissensentscheidung des Seelsorgers bzw. Seelsorgerin für das Zeugnisverweigerungsrecht eine entscheidende Bedeutung zu.
4. Über die seelsorgerliche Verschwiegenheit und das Beichtgeheimnis hinaus sind die Seelsorger/-innen im Sinne von § 1 Absatz 2 nach Maßgabe der für sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Aussagen oder Erklärungen über Inhalte, die der Verschwie-

² Dieser Aufgabenbereich schließt ein die Mitwirkung bei der Seelsorge am Telefon für Untersuchungsgefangene, sofern anstaltsseitig die technischen Voraussetzungen insoweit bereit gestellt werden.

genheitspflicht unterliegen, sind nur mit Genehmigung des Ortsordinarius zulässig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Dienstordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Hildesheim, 02.04.2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dekret

**über die Ausgliederung der
Straße Maria-Casper-Filser-Straße in Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Heinrich, Hannover**

**und über die Zuweisung dieser Straße zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 15. November 2015, 24 Uhr, wird die Straße Maria-Casper-Filser-Straße in Hannover aus der Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 16. November 2015, 0 Uhr, wird die in Artikel 1 beschriebene Straße der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 2. November 2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Hiermit wird

Herr Andreas Mündelein
jeweils mit Wirkung vom 01.01.2016
für die Dauer von fünf Jahren

gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) zum jeweiligen Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bereiche der (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim und Osnabrück sowie des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster ernannt bestellt. Damit ist er zugleich Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere (Erz-)Diözesen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KDO (gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter).

Hamburg, 15.12.2015 gez. Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, 04.12.2015 gez. Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Osnabrück, 28.11.2015 gez. Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Vechta, 09.12.2015 gez. Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial des
Oldenburgischen Teils des
Bistums Münsters und
Weihbischof

Erreichbarkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten:
Andreas Mündelein, Schwachhauser Heerstraße 67,
28211 Bremen, Tel.: 0151 4197 5758
Mail: info@datenschutz-katholisch-nord.de
a.muendelein@datenschutz-katholisch-nord.de

Wirtschaftsplan 2016 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 28. November 2015 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 16. Oktober 2015 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2016 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 197.167.585,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2016 in Kraft.

Hildesheim, den 30. November 2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2016

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2016 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. Oktober 2012 (Niedersächsisches Finanzministerium, AZ S 2447 - 8 - 33; Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083) hingewiesen.

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. Dezember 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff.) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:



Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Hildesheim, den 30. November 2015

Weihbischof Heinz-Günter Bongartz
Stellvertretender Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 29. Dezember 2015 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2016 vom 30. November 2015 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), genehmigt. Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2016 für die auf bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2016 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. Oktober 2012 (Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Finanzen, AZ S 2447 - 2146 - 11 - 4; Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083) hingewiesen.

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28. Dezember 2006 zum Thema „Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Erlass des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Dezember 2006, Az.: S 2447 - 2146 II - 11 - 4; Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

§ 40 a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.



Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glau-
bensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a
EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und
Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-
schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes an-
zuwenden.

IV.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2016, es
sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwis-
chenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss
zu fassen.

Hildesheim, den 30. November 2015

Weihbischof Heinz-Günter Bongartz
Stellvertretender Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bre-
men hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 den Kir-
chensteuerbeschluss für das Jahr 2016 vom 30. Novem-
ber 2015 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden
Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim gemäß §
3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern
durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und
Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt
Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung
vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geän-
dert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer-
gesetzes vom 25. November 2014 (Brem. GBl. S. 548),
genehmigt.

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2016 und Jahresrechnung 2015

Haushaltsplan 2016

Der Haushaltsplan ist vom Kirchenvorstand aufgrund
des § 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes
(KVVVG) vom 15.11.1987, in der Fassung vom 06.12.13,
i. V. m. § 35 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstän-
de (GAKi) vom 01.01.2014 aufzustellen und zu beschlie-
ßen.

Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher
Bekanntmachung 2 Wochen für Mitglieder der Kir-
chengemeinde öffentlich auszulegen. Eventuelle Ein-
wendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates sind,
wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberück-
sichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen.

Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 ist bis zum 31. März 2016 für

- die Kirchengemeinde und den Friedhof dem Bi-
schöflichen Generalvikariat
- den Kindergarten dem Caritasverband für die
Diözese Hildesheim e. V.

in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen von den mit der Vorprü-
fung beauftragten Kirchenvorstandsmitgliedern zu ent-
halten:

a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, dass
sämtliche Konten der Kirchengemeinde in dem
Verwaltungshaushalt der Jahresrechnung (Kirchen-
gemeinde, Friedhof, Kindertagesstätte) aufgeführt
sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2
GAKi).“

b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-Kifibu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand im Programm vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt unter „Abteilung Finanzen-Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldnachweis** per 31.12.2015 (Formular ist unter www.bistum-hildesheim.de „Abteilung Finanzen – Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes im Verwaltungshaushalt entsprechend aufzunehmen.
- **Barkasse:** einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2015.
- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2015.
- **Aufstellung Mieten/Pachten**
- **Formular Nebenkostenabrechnung Dienstwohnung**
- **Sämtliche Belege Kfz-Kostenabrechnung**

Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Die Abteilung Finanzen, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörenden Belege nach Bedarf anzufordern.

Materieller Teil

01. Das System der Schlüsselzuweisung macht es erforderlich, dass der Zuweisungsbetrag (Haushaltszuschuss) und mögliche eigene Einnahmen einer Kirchengemeinde so verteilt werden, dass alle Ausgabetitel nach örtlichem Bedarf dotiert werden.

Hierdurch ist der Haushalts-Ausgleich herbeizuführen.

Seit dem Jahr 2010 wird kein separater Vermögenshaushalt mehr geführt. Sämtliche Konten der Kirchengemeinde müssen im Verwaltungshaushalt enthalten sein.

Die Kirchengemeinden, die das Software-Programm WIN-KiFiBu nicht nutzen, fügen die Formulare „Nachweis des Kapitalvermögens und Schulden“ der Jahresrechnung bei.

Es sind sämtliche Vermögens- und Schuldbestände anzugeben!

02. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verschwiegen werden. Sie sind nach dem Vollständigkeitsprinzip offen und vollständig aufzuführen. **Dies gilt auch insbesondere für die durchlaufenden Gelder wie abzuführende Kollekten und Kfz.-Kosten.**

03. Auf § 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) wird hingewiesen.

04. Erübrigte Beträge bei den einzelnen Titeln verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Verfügung der Gemeinden.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse / Ehrenamt

Hier verweisen wir auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger Richtlinie zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche



Mitarbeiter/-innen sowie Übungsleiter/-innen, insbesondere für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim (Nr. 4 S. 110; 23.03.2015) sowie die Haushaltsrichtlinien 2015 (Nr. 5 Seite 139; 04.07.2014) Weitere Informationen und Beratung im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, erhalten Sie bei: Leiterin der Abteilung Personal Frau Karin Lojen (05121-307408) sowie Leiterin der Abteilung Personal Frau Jaqueline Ziebler (05121-307460).

Zudem sind über die Internetadresse „www.minijobzentrale.de“ der Bundesknappschaft ausführliche Informationen im Zusammenhang über die Abwicklung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu bekommen.

Melddaten zur Unfallversicherung

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüferelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Seit dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Melddaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers:	15250094
Beschäftigte in Kirchengemeinden:	
Mitgliedsnummer:	84/0263/6387
Gefahrtarifstelle:	0137

Von der **Umlage 1 (U1)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sind die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen. Das Gleiche gilt für die ab 01.01.2009 erhobene **Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes.**

Die **Umlage 2 (U2)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von 0,14 Prozent ist für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden zu entrichten.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig in der kirchlichen **Zusatzversorgungskasse (KZVK)**. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Der Beitragssatz des Dienstgebers zur KZVK beträgt ab dem 1. Januar 2016 bundeseinheitlich **5,3 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist nur im ersten Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von **450,00 €**.

Bischöfliches Generalvikariat

Falsche Ausweis- und Reisedokumente der „Reichsbürgerbewegung“

Aus aktuellem Anlass warnt der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) alle Diözesen vor der sog. „Reichsbürgerbewegung“. Die teils rechtsextrem motivierten „Reichsbürger“ berufen sich darauf, Angehörige des - ihrer Ansicht nach fortbestehenden - deutschen Reiches zu sein und lehnen Ausweisdokumente der Bundesrepublik Deutschland strikt ab. Stattdessen versuchen sie, in Umgehung ihrer gesetzlichen Ausweispflicht, an andere Ausweisdokumente zu gelangen.

Nach Ausstellung einer Geburtsurkunde gem. § 59 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG), lassen die betreffenden Personen dieselbe mit der Begründung, die Urkunde werde zur Vorlage im Ausland benötigt, von der zuständigen Behörde mit einer Echtheitsbestätigung versehen (sog. „Haager Apostille“). Anschließend fügen sie der Geburtsurkunde selbst ihr Passbild hinzu und lassen sie bei einer Pfarrei beglaubigen. Diese vermeintlich „echte“ Urkunde wird anschließend missbräuchlich als Reise- und Ausweisdokument verwendet.

Da es sich bei Geburtsurkunden um öffentliche Personenstandsunterlagen i. S. d. PStG handelt, dürfen diese ausschließlich von Standesämtern und in der gem. § 48 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vorgeschriebenen Form ausgestellt und verwendet werden. Urkunden, die von Unberechtigten verändert werden, verlieren ihre Beweiskraft. Die von den „Reichsbürgern“ fingierten Geburtsurkunden stellen keine öffentlichen Urkunden dar.

Von entsprechenden Beglaubigungen ist unbedingt abzusehen. Um wegen eines möglichen Urkundendelikts strafrechtlich gegen die betreffenden Personen vorgehen zu können, wird in jedem Fall aber um Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung Recht, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, (Tel. 05121 307-241 bzw. Fax 05121 307-668) gebeten.

Hildesheim, den 04.01.2016

Bischöfliche Generalvikariat

**Einladung zur Chrisam-Messe
Einsendung der Ölkästen
Weihe und Verteilung der Hl. Öle**

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Kranken- und Katechumenenöls sowie des Chrisam vorgenommen wird, findet am Mittwoch, den **23. März 2016, um 18.00 Uhr** im Dom zu Hildesheim statt.

Bischof Norbert Trelle lädt alle Gemeinden und die Geistlichen zusammen mit den Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde zur Teilnahme ein.

Ab 15.00 Uhr findet auf dem Domhof ein buntes Rahmenprogramm statt. An den Ständen der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände besteht die Möglichkeit, Getränke und Speisen gegen eine Spende zu erwerben. Ab 15.00 Uhr bestehen Gesprächs- und Beichtgelegenheiten. Informationen zum Rahmenprogramm finden Sie Anfang des Jahres auch auf der Jugendwebsite unter www.jugend-bistum-hildesheim.de.

Die Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof ist im Anschluss an die Messfeier auf dem Gelände rund um den Dom geplant.

Einsendung der Ölkästen

Die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen sind bis zum 11. März 2016 ausschließlich einzusenden an das:

Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim
„Domsakristei“
Domhof 18–21
31134 Hildesheim.

Sie können auch in der Domsakristei abgegeben werden. Es wird darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profaniert worden sind, zurückzugeben.

Verteilung der Öle

Damit die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Kirchengemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter zur Christussäule im Dom kommen. Die Ölkästen stehen ab 20.30 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, Dezember 2015

Bischöfliches Generalvikariat

Pontifikalhandlungen 2015

Herr Bischof Norbert Trelle spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Wedemark-Mellendorf, St. Maria Immaculata (41), Hannover, St. Martin (44), Italienische Kath. Mission Hannover, St. Maria (62), Rhumspringe, St. Sebastian (22), Spanische Kath. Mission Hannover, St. Clemens (11), Spanische Kath. Mission Cuxhaven, St. Marien (9), Lüchow, St. Agnes (21), Gifhorn, St. Altfrid (22), Buchholz, St. Marien (50), Hannover, St. Maria (21), Gehrden, St. Bonifatius (36), Salzgitter-Thiede, St. Bernward (28), Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (21), Burgdorf, St. Nikolaus (58), Hannover-Kirchrode, Hl. Engel (41), Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe (15), Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe (25).

Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt: Hannover-Bothfeld, Hl. Geist (35), Ilsede, St. Bernward (32), Wolfsburg, St. Christophorus (1), Goslar, St. Jakobus d. Ä. (15), Salzgitter-Bad, St. Marien (26), Göttingen, Maria Königin d. Friedens (1), Osternacht: 4 Firmungen (vorher eine Taufspendung)

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Wolfsburg, St. Christophorus (60), Duderstadt, St. Cyriakus (62), Lüneburg, St. Marien (79), Hannover, St. Godehard (36), Buxtehude, Mariä Himmelfahrt (32), Braunschweig, Hl. Geist (53), Lehrte, St. Bernward (71), Peine, Zu den Hl. Engeln (45), Braunschweig, St. Marien (34), Braunschweig, St. Albertus-Magnus (58), Braunschweig, St. Cyriakus (23), Harsum, St. Cäcilia (101), Giesen, St. Vitus (64), Wolfenbüttel, St. Petrus (49), Borsum, St. Martinus (40).
Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt: Sarstedt, Hl. Geist (33), Nienburg, St. Bernward (25), Hannover, St. Heinrich – Ludwig Windhorst Schule (11), Ottbergen, St. Nikolaus (24), Achtum, St. Martin (19), Salzgitter-Bad, St. Marien (1), Borsum, St. Martinus (1), Neustadt am Rübenberge, St. Peter und Paul (25), Hannover, St. Marien - Spanische Kath. Mission

(2), Bad Münder, St. Johannes Bapt. (1), Hildesheim, Liebfrauen (1).

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Garbsen, St. Raphael (65), Laatzen, St. Oliver (51), Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus (9), Bad Lauterberg, St. Benno (11), Osterode, St. Johannes Baptist (22), Einbeck und Dassel, St. Josef (27), Northeim, Mariä Heimsuchung (44), Nörten-Hardenberg, St. Martin (27), Uslar, St. Konrad von Parzham (25), Herzberg, St. Josef (23), Göttingen, St. Michael (17), Göttingen, Maria Königin des Friedens (52), Göttingen, St. Godehard (35), Hann. Münden, St. Elisabeth (38), Göttingen, St. Paulus (27),
Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt: Göttingen, St. Paulus (24), Bückeberg, St. Marien (17), Celle, St. Ludwig (14), Achtum, St. Martin (1), Ottbergen, St. Nikolaus (41), Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (8), Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe (1), Neustadt am Rübenberge, St. Peter und Paul (19).

Herr Domkapitular Martin Tenge spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (25).

Herr Domkapitular em. Wolfgang Osthaus spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu (42).

Herr Bischof Norbert Trelle nahm folgende Weihe vor:

Priesterweihe – 23. Mai 2015 – in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt:

Diakon Kevin **Dehne**

Erhebung zur Basilika minor – 03. Oktober 2015 – Duderstadt, St. Cyriakus

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz nahm folgende Weihe vor:

Altarweihe – 13. September 2015 – in Göttingen, St. Michael

Herr Bischof Dr. Josef Clemens, Sekretär des Päpstlichen Rates für die Laien, nahm folgende Handlungen vor:

Beauftragung zum Akolythat – 22. November 2014 – in Rom, Kollegium Germanicum und Hungaricum:

Thomas **Halagan**

Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament – 21. November 2015 – in Rom, Kollegium Germanicum und Hungaricum:

Thomas **Halagan**

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1-15).

Das **Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in *extremer* Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,

- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion**. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt.



Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort „Damit der Funke überspringt“. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),

- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“**. Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekannt gegebenen Termin**.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden Ihnen bereits im Sommer 2015 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

Firmungen 2017

I. Dekanatsmäßige Firmungen

Für das Jahr 2017 sind in folgenden Dekanaten Pastoralbesuche vorgesehen:

Dekanat Verden	Bischof Norbert Trelle
Dekanat Göttingen	Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Dekanat Untereichsfeld	Weihbischof Heinz-Günter Bongartz

Die Termine der Pastoralbesuche und Firmungen in diesen Dekanaten müssen durch den Dechanten mit dem jeweiligen Bischof, der zum Pastoralbesuch kommt, festgelegt werden.

Etwa ein Jahr vor dem Pastoralbesuch lädt der Dechant den Bischof zum Dies ein, damit Einzelheiten besprochen werden können.

II. Zusatzfirmungen

In der Regel wird das Firmsakrament im Zusammenhang mit dem Pastoralbesuch gespendet. Zusatzfirmungen in kürzeren Zeitabständen sind möglich, wenn es die Zahl der Firmbewerber nahe legt. Dabei besteht der dringende Wunsch, den Dekanats-Rhythmus nicht aus den Augen zu verlieren und mitzuteilen, wie viele Termine für Zusatzfirmungen im Dekanat in dem betreffenden Jahr erforderlich sind.

Als Firmtage kommen in der Regel infrage: Samstage, Sonntage und Feiertage.

Wir bitten, alle Zusatzfirmungen für 2017 bis spätestens 11. April 2016 an das Bischöfliche Sekretariat, Domhof 25, 31134 Hildesheim, zu melden.

Hildesheim, 14. Januar 2015

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21.02.2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 3) einzutragen.



Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pfarrer Zbigniew Jan Maczuga

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanats Lüneburg zum 07.12.2015.

Pfarrer Andreas Braun

Ernennung zum Diözesanpräses des BDKJ zum 15.12.2015

Pfarrer i. R. Erwin Rehder

Entpflichtung als Subsidiar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg, zum 25. 01.2016.

Domkapitular Propst Reinhard Heine

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Braunschweig, für die Zeit vom 01.02.2016 bis zum 20.03.2016.

Pfarrer Wolfgang Semmet

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Braunschweig, und den damit verbundenen Aufgaben zum 31.01.2016, sowie vom Amt des Präses der Kath. Arbeitnehmerbewegung Verein St. Cyriakus-Weststadt, Braunschweig.

Dechant Joachim Wingert

Zusätzlich zu der bestehenden Aufgabe als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hameln, Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., Bad Münder, zum 01.02.2016.

Pfarrer Bernhard Baumert

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., Bad Münder, und den damit verbundenen Aufgaben, zum 31.01.2016.

Gleichzeitig Beauftragung zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrgemeinde St. Raphael, Garbsen, für die Zeit vom 15.02.2016 bis 01.06.2016.

Titel: Pastor

Neue Anschrift: Antareshof 5, 30823 Garbsen

Pastor Roland Herrmann

Entpflichtung von den Aufgaben der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Burgdorf, zum 23.01.2016.

Übertragung der Seelsorge in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Holzminden, und die Aufgaben der Verwaltung der Kuratiegemeinde St. Liborius, Boffzen, zum 24.01.2016.

Titel: Pfarrer

Neue Anschrift: Ernst-August-Straße 10, 37603 Holzminden

Kaplan Martin Tigges

Ernennung zum rector ecclesiae der Kapelle im Haus St. Georg, Duderstadt, zum 01.02.2016.

Pater Czeslaw Budek OFM Conv.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen, für die Zeit vom 01.02.2016 bis zunächst 30.06.2016.

Anschrift: Schützenstraße 5, 29378 Wittingen

Diakone

Diakon Klaus Freckmann

Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon im Hauptberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie, Osterholz-Scharmbeck, zum 01.02.2016.

Zugleich Beauftragung zum Diakon im Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie, Osterholz-Scharmbeck, zum 01.02.2016.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde Hl. Familie, Waldweg 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

Diakon Martin Wolf

Beauftragung als Diakon im Hauptberuf in den Katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Bremen-Grohn, und St. Marien, Bremen-Blumenthal, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes und in Zusammenarbeit mit dem zugeordneten pastoralen Team, zum 01.02.2016. Die Aufgaben in der Krankenhauseelsorge im Klinikum Bremen-Nord bleiben unverändert bestehen.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde Hl. Familie, Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn

Diakon Dr. Peter Abel

Entpflichtung von der Aufgabe des Leiters der Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim zum 31.12.2015.

Gemeindereferentinnen

Hildegard Kaup

Ab dem 01.02.2016 Einsatz als Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden Heilige Familie, Bremen-Grohn und St. Marien, Bremen-Blumenthal, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

Dienstsitz: Katholische Pfarrgemeinde Heilige Familie, Bremen-Grohn

Helene Stell

Ab dem 01.02.2016 Einsatz als Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bremen-Blumenthal, und Heilige Familie, Bremen-Grohn, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

Dienstsitz: Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal

Verstorben

Am 12.01.2016 verstarb **Don Giovanni Paganini**, zuletzt wohnhaft in Via Caduti sul lavoro, 7 I - 25030 Orzivecchi (Brescia), Italien.

Am 22.12.2015 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Johannes Chmielus**, zuletzt wohnhaft im Seniorenpflegheim Maria im Tann, Sandgrubenweg 37, 38229 Salzgitter.

Veränderungen

Ordensgemeinschaft Schwestern vom Göttlichen Willen
38440 Wolfsburg, Antonius-Holling-Weg 7
Sr. M. Gabriella Davanzo und Sr. M. Carmelina Rizzon
verlassen das Bistum Hildesheim.

Pfarrer Christian Muffler

Neue Anschrift:

Santuário Padre Ibiapina

Santa Fé

58.396-000 ARARA / PARAÍBA

BRASIL

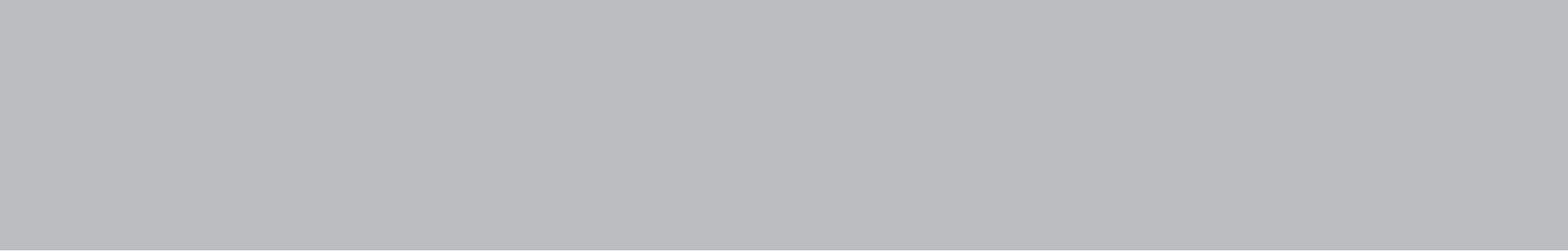
Korrektur

Pfarrer i. R. Winfried Birkwald

e-mail: winbirkwald@gmx.de

38118 Braunschweig, Am Hohen Tore 4a, App. 400







Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro